



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland

Embajada
de la República Federal de Alemania

Gz : RK 5 / E

Stand: Januar 2004
(ohne Gewähr)

Aufenthaltsermittlungen in Spanien

Jeder Einwohner Spaniens muß sich bei der örtlichen Meldestelle der Stadt oder Gemeinde anmelden, in die er den gewöhnlichen Wohnsitz verlegt. Die Stadtverwaltung ist verpflichtet, dies der Herkunftsgemeinde zur Abmeldung und dem staatl. Institut für Statistik (INE), Paseo de la Castellana 183, 28046 Madrid zur Berichtigung des allgemeinen Einwohnerregisters mitzuteilen. Das INE verfügt über ein allgemeines und die einzelnen Stadtverwaltungen über ein örtliches Einwohnermelderegister.

Das königliche Dekret Nr. 2612/1996 vom 16.01.97 sagt, dass bei mehreren Wohnsitzen nur der Wohnsitz anzugeben ist, wo der Einwohner die meiste Zeit des Jahres verbringt.

Artikel 53.2 des vorstehenden königlichen Dekrets sagt, dass die Daten aus den örtlichen Melderegistern anderen Verwaltungseinrichtungen auf Antrag ohne vorherige Zustimmung des Betroffenen überlassen werden können, wenn dies zur Ausübung der jeweiligen Kompetenzen nötig ist, aber nur in Angelegenheiten, bei denen Wohnort und Heimatanschrift von Bedeutung sind. Daten können zur Erstellung offizieller Statistiken, die der Geheimhaltungspflicht gem. Gesetz 12/1998 zur Funktion öffentlicher Statistiken unterliegen, verwendet werden.

Privatpersonen haben Zugang zu eigenen Daten, jedoch nicht zu Daten Dritter

Viele Spanier kommen der Meldepflicht erst nach, wenn sie einen neuen spanischen Ausweis oder eine Steuerkarte benötigen oder sich ins Wählerverzeichnis eintragen lassen möchten. Spanische Staatsangehörige müssen sich, solange sie außerhalb Spaniens leben, bei ihrem zuständigen Konsulat einschreiben sowie bei Rückkehr in ihr Heimatland auch wieder abmelden (Möglichkeit der Nachfrage bei spanischen Konsulaten in Deutschland).

Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates müssen sich bei einem Aufenthalt von über 3 Monaten bei ihrem Einwohnermeldeamt/Ayuntamiento anmelden (Empadronamiento). Die generelle Verpflichtung zur Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung (permiso de residencia) ist für EU-Angehörige generell entfallen, sofern es sich um selbstständige- oder unselbstständige Berufstätige, bzw. Studenten handelt.

Aufenthaltsermittlungen (im Rahmen von Amtshilfe-Ersuchen) werden über das spanische Außenministerium (mehrere Monate Bearbeitungszeit) durchgeführt. Hierzu muss außer dem Namen des Gesuchten auch Geburtsdatum/-ort, ggf. Vornamen der Eltern und möglichst frühere Wohnorte und Pass- oder Ausweisdaten mitgeteilt werden.

Falls die gesuchte Person bei der spanischen Telefongesellschaft Telefonica angemeldet sein sollte, kann sie unter Umständen im Internet auf der Seite www.paginasblancas.es ausfindig gemacht werden. Der Nachname des Betreffenden muss im Suchfenster unter "Primer Apellido" eingetragen werden (bitte bedenken Sie, dass der Name möglicherweise in einer abweichenden Schreibweise geführt wird). Falls der Wohnort nicht bekannt ist, muss Provinz für Provinz durchgesucht werden.

Erfolgsaussichten:

Bei Deutschen gering, da sie zu einem großen Teil ihrer Meldepflicht nicht nachkommen. Deutsche sind zudem nicht verpflichtet, sich bei den Auslandsvertretungen registrieren zu lassen. In pos. Fällen teilen die zuständigen Behörden aus Datenschutzgründen die Anschrift **nicht** mit, sondern fordern den Betroffenen zur Kontaktaufnahme mit der Botschaft auf. Der Kontakt zur Botschaft wird meist nicht gesucht.

Bei spanischen Staatsangehörigen erfolgt meist keine Reaktion auf eine Anfrage, bzw. Ablehnung mit Hinweis auf das span. Datenschutzgesetz.

Botschaft und Konsulate sind an das Bundesdatenschutzgesetz vom 23.05.01 gebunden. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten gemäß § 16 BDSG (Übermittlung an nichtöffentliche Stellen) ist nur möglich, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegen kann und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. Die Auslandsvertretungen haben zwischen dem berechtigten Interesse des Antragstellers und dem schutzwürdigen Interesse des Betroffenen abzuwägen. Sofern für die deutschen Auslandsvertretungen bei Anfragen nicht-öffentlicher Stellen die konkreten Hintergründe nicht erkennbar sind, sind im Zweifel die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen höher zu bewerten, um z. B. Nachteile persönlicher, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Art für den Betroffenen zu vermeiden.

Sollte der Aufenthalt der gesuchten Person bekannt sein, kann die Botschaft ihm nur die Kontaktaufnahme mit dem Suchenden nahelegen.